

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau

Protokoll vom 03. Juli 2012

Nr. 602

Durchführung der eidgenössischen und kantonalen Abstimmung am 23. September 2012

Der Bundesrat hat entschieden, den Stimmberechtigten am 23. September 2012 folgende Vorlagen zur Abstimmung zu unterbreiten:

- Bundesbeschluss vom 15. März 2012 über die Jugendmusikförderung (Gegentwurf zur Volksinitiative „jugend + musik“) (BBI 2012 3443);
- Volksinitiative vom 23. Januar 2009 „Sicheres Wohnen im Alter“ (BBI 2012 3437) und
- Volksinitiative vom 18. Mai 2010 „Schutz vor Passivrauchen“ (BBI 2012 3439).

Der Grosse Rat hat am 14. März 2012 der Erweiterung des Strassennetzes um die Bodensee-Thurtalstrasse (BTS) und die Oberlandstrasse (OLS) mit 89:27 Stimmen zugestimmt. Ziffer 1 des Beschlusses untersteht der Volksabstimmung.

Zudem befand der Grosse Rat am 28. März 2012 über das Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Strassenverkehrsabgaben vom 16. August 2006. In der Schlussabstimmung stimmte der Rat der Gesetzesänderung mit 88:23 Stimmen zu. Gegen das Gesetz wurde das Referendum ergriffen. Beide Vorlagen werden dem Volk zur Abstimmung vorgelegt.

Auf Antrag der Staatskanzlei

beschliesst der Regierungsrat:

1. Am Sonntag, 23. September 2012, und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an den Vortagen findet im Kanton Thurgau die Volksabstimmung über folgende Vorlagen statt:

2/4

- 1.1 Bundesbeschluss vom 15. März 2012 über die Jugendmusikförderung (Gegentwurf zur Volksinitiative „jugend + musik“) (BBI 2012 3443);
 - 1.2 Volksinitiative vom 23. Januar 2009 „Sicheres Wohnen im Alter“ (BBI 2012 3437);
 - 1.3 Volksinitiative vom 18. Mai 2010 „Schutz vor Passivrauchen“ (BBI 2012 3439);
 - 1.4 Beschluss des Grossen Rates vom 14. März 2012 betreffend Erweiterung des Strassennetzes (Netzbeschluss) um die Bodensee-Thurtalstrasse (BTS) und die Oberlandstrasse (OLS) und
 - 1.5 Gesetz vom 28. März 2012 betreffend die Änderung des Gesetzes über die Strassenverkehrsabgaben vom 16. August 2006.
2. Die Vorbereitung und Durchführung der eidgenössischen und kantonalen Abstimmung richten sich nach den Vorschriften des Bundes und des Kantons. Die wesentlichen Rechtsgrundlagen sowie Regelungen zur Stimmabgabe und zu den Rechtsmitteln sind im Anhang zu diesem Beschluss zusammengestellt.
 3. Der Versand der Stimmunterlagen an die stimmberechtigten Auslandschweizerinnen und -schweizer erfolgt durch den Kanton.
 4. Im Weiteren erlässt die Staatskanzlei Anfang August in üblicher Weise zuhanden der Gemeinden besondere Weisungen über die Vorbereitungen, den Urnendienst sowie die Ermittlung und Meldung der Ergebnisse.
 5. Mitteilung an:
 - Staatskanzlei (zur Publikation im Amtsblatt)
 - Gemeinden des Kantons Thurgau
 - Sekretariat VTG
 - VRSG St. Gallen (per E-Mail)
 - Departement für Inneres und Volkswirtschaft
 - Departement für Bau und Umwelt
 - BLDZ
 - Parlamentsdienste

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber

Anhang zum Regierungsratsbeschluss über die Durchführung der eidgenössischen und kantonalen Abstimmung am 23. September 2012

I. Massgebliche Rechtsgrundlagen

1. Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 (SR 161.1);
2. Verordnung des Bundesrates über die politischen Rechte vom 24. Mai 1978 (SR 161.11);
3. Bundesgesetz über die politischen Rechte der Auslandschweizer vom 19. Dezember 1975 (SR 161.5);
4. Verordnung des Bundesrates über die politischen Rechte der Auslandschweizer vom 16. Oktober 1991 (SR 161.51);
5. Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht vom 15. März 1995 (RB 161.1);
6. Verordnung zum Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht vom 25. August 2003 (RB 161.11);
7. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Februar 1981 (RB 170.1).

II. Stimmabgabe

1. Das planmässige Einsammeln, Ausfüllen oder Abändern von Stimmzetteln und das Verteilen so ausgefüllter oder abgeänderter Stimmzettel ist unter Strafandrohung verboten.
2. Die Stimmabgabe ist möglich:
 - a. Am Abstimmungssonntag sowie am vorangehenden Freitag und Samstag an der Urne.
 - b. Vorzeitig an den vom Gemeinderat festgelegten Tagen. Die Stimmzettel können in einem verschlossenen Briefumschlag (Stimmzettelcouvert) zusammen mit dem Stimmrechtsausweis bei einer vom Gemeinderat bezeichneten Amtsstelle abgegeben werden.
 - c. Brieflich, wobei das Stimmmaterial ab Erhalt per Post der Gemeindekanzlei zugestellt oder bei entsprechender Anordnung des Gemeinderates bei einer Amtsstelle abgegeben werden kann. Über das genaue Verfahren orientieren die Gemeindekanzleien.
 - d. Die stimmberechtigten Auslandschweizerinnen und –schweizer können ihre Stimme elektronisch abgeben. Über das genaue Verfahren orientiert die Staatskanzlei.

4/4

- e. Verheiratete im gleichen Haushalt oder Personen in eingetragener Partnerschaft können sich bei der Stimmabgabe an der Urne sowie bei der vorzeitigen Stimmabgabe gegenseitig vertreten.

III. Rechtsmittel

1. Eidgenössische Abstimmung

Beschwerden wegen Verletzung des Stimmrechts oder wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung der eidgenössischen Abstimmung sind innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach der Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt, eingeschrieben beim Regierungsrat, Schlossmühlestrasse 9, 8510 Frauenfeld, einzureichen (Artikel 77 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte; SR 161.1).

2. Kantonale Abstimmung

Rekurse wegen Verletzung des Stimmrechts einschliesslich Rechtsverletzungen bei der Vorbereitung und Durchführung der kantonalen Abstimmung sind spätestens am dritten Tag nach der Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt eingeschrieben beim Departement für Inneres und Volkswirtschaft, Schlossmühlestrasse 9, 8510 Frauenfeld, einzureichen (§§ 81 und 82 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht; RB 161.1).

Vermutete Rechtsverletzungen sind unabhängig von dieser Frist unverzüglich nach deren Kenntnis zu rügen.